

Amt der Tiroler Landesregierung

*Verfassungsdienst*

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

*E-Mail*

*Dr. Marold Tachezy*  
*Telefon: 0512/508-2210*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit – AAGV);  
Stellungnahme**

*Geschäftsza* Präs.II-1584/34

*hl* 06.09.2005

*Innsbruck,*

Zu GZ. 74100/0021-IV/B/8/2005 vom 29. Juli 2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Das angestrebte Ziel der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Interesse der Sicherung einer qualitativ hochstehenden einheitlichen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Aus- und Fortbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit wird grundsätzlich befürwortet. Der vorliegende Entwurf sieht aber eine sehr komplizierte und bürokratische Organisationsstruktur für die geplante Ausbildungsakademie vor. Das geplante dreistufige Kooperations- und Koordinationssystem mit Ausbildungsrat, Fachbeirat und Fachgruppen ist, insbesondere in personeller Hinsicht, sehr aufwändig. Weiters ist ein sehr komplexes internes und externes Berichtssystem vorgesehen. Es sollte daher jedenfalls versucht werden, eine einfachere und transparentere Struktur zu finden.

Bei In-Kraft-Treten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes entstünde den Ländern ein erheblicher Mehraufwand, der jedenfalls die Höhe der Kostenschätzungen in den Erläuterungen übersteigt.

Die Aus- und Fortbildung von Organen der Lebensmittelaufsicht sollte mit einer Verordnung nach § 29 des (noch nicht kundgemachten) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes geregelt werden. Dabei wäre zu überlegen, ob die Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane nicht an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit übertragen werden sollte.

Die Kostentragungsregelung nach § 6 Abs. 5 des Entwurfes, wonach die Kosten für die Erstellung der Lehrmittel, ihre Vervielfältigung, laufende Aktualisierung, Lagerung, Verwaltung und Verteilung sowie für die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich von den entsendenden Behörden zu tragen sind, wird abgelehnt. Nach § 35 Abs. 6 und 7

**Fehler! Unbekanntes Schalterargument.**

des Lebensmittelgesetzes 1975 hat der zuständige Bundesminister die Aus- und Fortbildung der Organe zu regeln und entsprechende Unterrichtskurse einzurichten. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl. Nr. 397/1983, hat für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges verbunden sind, jene Dienststelle vorzusorgen, welcher der Leiter des Ausbildungslehrganges angehört. Dies ist derzeit das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für die Herausgabe von Skripten vorzusorgen. Auf die entsendenden Behörden entfallen daher nur die Personal- und Aufenthaltskosten für die Teilnehmer. Eine von der bisherigen Rechtslage zu Lasten der Länder abweichende Kostentragungsregelung wird jedenfalls abgelehnt. Bei In-Kraft-Treten einer entsprechenden Kostentragungsregelung hätten die Länder mit erheblichen Mehrkosten, die jedenfalls die in der Kostenschätzung in den Erläuterungen angegebenen Kosten übersteigen, zu rechnen. Die aus einer derartigen Bestimmung tatsächlich für die Länder anfallenden Kosten lassen sich derzeit auch nicht genau abschätzen, da insbesondere die Dauer der Ausbildungslehrgänge und der Fort- und Weiterbildungskurse noch nicht bekannt ist. Auf der Grundlage der Kostentragung für Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen könnten für die entsendenden Dienststellen erhebliche Mehrkosten entstehen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor